

Richtlinien für die Arbeit des Bildungsbeirates der Gemeinde Untereisesheim

§ 1 Funktion und Aufgabe des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat der Gemeinde Untereisesheim ist ein vom Gemeinderat Untereisesheim eingesetztes und bestätigtes Gremium zur Entwicklung bildungspolitischer Maßnahmen auf lokaler Ebene. Der Bildungsbeirat wird als beratender Ausschuss nach den Vorschriften des § 41 GemO gebildet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- – Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Untereisesheim sowie die fachliche Beratung der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats.
- Anregung, Entwicklung und Förderung des Dialoges und Kooperationen zwischen örtlichen und überörtlichen Bildungseinrichtungen mit folgenden Zielen:
 - Entwicklung konkreter Praxisfelder und Projekte zur Vernetzung der einzelnen
 - Bildungsbereiche (Modellprojekte) und deren Evaluation in der Praxis
 - Beratung und Stützung der Projektträger
 - Förderung der Bildungskultur vor Ort
 - Erstellung eines jährlichen Bildungsberichtes zur Information von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat.
 - Lösungsorientiertes Handeln bei Konfliktsituationen

§ 2 Rechtliche Einbindung

Der Bildungsbeirat ist ein durch den Gemeinderat Untereisesheim beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien in Bildungsfragen auf lokaler Ebene. Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz sondern ist ein Beratungsgremium von Experten/Expertinnen in Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Zusammensetzung

Der Bildungsbeirat wird nach § 41 GemO durch Beschluss des Gemeinderates eingesetzt. Er besteht aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie 6 Vertretern in der Funktion als „sachkundige Einwohner“ wie folgt:

- Rektor/in der Grundschule Untereisesheim
- Vorsitzende/er der Elternvertretung in der Grundschule
- Leitung Kindergarten Nordstraße
- Vorsitzende/er des Elternbeirates Kindergarten Nordstraße
- Leitung Kindergarten Hölderlinstraße
- Vorsitzende/er des Elternbeirates Kindergarten Hölderlinstraße

Andere sachkundige Vertreter können im Einzelfall (GemO § 33 Abs.3) zur Beratung von Themen durch Beschluss des Gemeinderates hinzugezogen werden.

§ 4 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bildungsbeirates

Scheidet ein vom Gemeinderat Untereisesheim berufenes Mitglied aus dem Bildungsbeirat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Seitens der vorschlagenden Einrichtungen ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen. Diese soll dann durch den Gemeinderat in der nächstmöglichen Sitzung bestätigt werden (Ausschussbesetzung nach § 41GemO).

§ 5 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter/Vertreterinnen des Bildungsbeirates

Die Amtsperiode des Bildungsbeirates beträgt 1 Jahr und beginnt in der zweiten Jahreshälfte mit Beginn des neuen Schuljahres, spätestens zum 01.11. des jeweiligen Jahres. Die Amtsperiode der bisher gewählten Elternvertreter aus Grundschule und Kindergärten ist so lange nachwirkend bis zu den Neuwahlen der Eltervertreter / Gesamtelternvertreter im neuen Schuljahr bzw. Kindergartenjahr.

§ 6 Sitzungen

Der Bildungsbeirat tagt mindestens 2 x pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Beirat hat die Möglichkeit, jederzeit Personen, die zu den von ihm diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Bildungsbeirates mit angemessener Frist ein. Die Einladung soll jedoch mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Über die wesentlichen Inhalte zu den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt eine Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Beirates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Bildungsbeirat, so sind diese darzulegen.

§ 8 Auflösung des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat wird durch Beschluss des Gemeinderats aufgelöst, wenn dieser die Aufgabe des Bildungsbeirates als erfüllt ansieht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nachfolgender öffentlicher Bekanntmachung durch den Bürgermeister in Kraft. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung zur Arbeit der Ausschüsse sowie die Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

Untereisesheim, 25. Oktober 2010
Gemeinde Untereisesheim
Jens Uwe Bock, Bürgermeister